

Stellungnahme zum Postulat 285

Übernahme der Kosten für die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

Regula Müller namens der SP-Fraktion vom 7. August 2023

Antrag des Stadtrates: Entgegennahme, StB 759 vom 15. November 2023

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 21. Dezember 2023 überwiesen.

Ausgangslage

Seit dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Wer bereits in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, kann diese seither bei jedem Zivilstandsamt in eine Ehe umwandeln lassen. Für eine Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe haben die Betroffenen eine Umwandlungsgebühr in der Höhe von Fr. 75.– zu entrichten. Auf Wunsch kann das Ausstellen eines Heiratsauszuges verlangt werden. Dafür fallen zusätzliche Gebühren von Fr. 30.– an.

Die Postulantin stellt fest, dass gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, somit doppelt belastet werden: Sie bezahlen zuerst eine Gebühr für die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft und danach eine zweite für die Umwandlung in eine Ehe. Daher bittet die SP-Fraktion den Stadtrat zu prüfen, ob die Stadt Luzern die Kosten von Fr. 105.– für die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe und das Ausstellen des Heiratsauszuges übernehmen oder diese erlassen kann.

Erwägungen

Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110) bestimmt, dass die Kantone vorsehen können, dass die Gebühr für die Trauung oder die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe ganz oder teilweise erlassen wird. Die Umwandlungsgebühr in der Höhe von Fr. 75.– kann damit vonseiten des Kantons erlassen werden. Weitere Gebührenpositionen, die im Zusammenhang mit der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft stehen, sind jedoch gestützt auf die Bestimmungen der ZStGV weiterhin zu erheben. Dazu gehört auch die Gebühr für das Ausstellen eines Heiratsauszuges in der Höhe von Fr. 30.–.

Der Entscheid über einen allfälligen Verzicht auf die Umwandlungsgebühr liegt damit in der Kompetenz der Kantone. Diese haben einen allfälligen Gebührenverzicht, falls erwünscht, gesetzlich zu verankern.

Situation Luzern

Bisher verfügt der Kanton Luzern über keine gesetzliche Grundlage, welche einen entsprechenden Gebührenverzicht erlauben oder die Gemeinden legitimieren würde, über einen Gebührenverzicht in eigener Kompetenz zu entscheiden. Mangels dieser gesetzlichen Grundlage steht der Stadt Luzern die Möglichkeit des Verzichts auf die Umwandlungsgebühr nicht offen.

Seit in der Schweiz auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten können, wurden in der Stadt Luzern 50 Umwandlungen beurkundet; 37 davon im Jahr 2022 und 13 im Jahr 2023.¹ Dies entspricht einem Gebührenertrag von Fr. 3'750.–. Das Regionale Zivilstandsamt geht grundsätzlich davon aus, dass die Anzahl der Umwandlungen und damit der Gebührenertrag laufend sinken werden, denn seit dem 1. Juli 2022 ist die Begründung neuer eingetragener Partnerschaften in der Schweiz nicht mehr vorgesehen. Sollte der Kanton Luzern jedoch einen Gebührenverzicht gesetzlich verankern, könnte dies für die Zivilstandsämter des Kantons Luzern kurzzeitig zu einem Mehraufwand führen. Dies aus dem Grund, da eine Umwandlungserklärung bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz abgegeben werden kann und derzeit nur der Kanton Zürich eine solche Gebührenfreiheit vorsieht. Es ist jedoch zu erwarten, dass dieser Mehraufwand in der Stadt Luzern mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden kann.

Situation Zürich

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 1. März 2023 auf Ersuchen des Stadtrates von Zürich hin als bisher einziger Kanton beschlossen, die kantonale Zivilstandsverordnung zu ändern und auf die Erhebung einer Gebühr für die Umwandlungserklärung von Fr. 75.– zu verzichten. Diese Regelung wurde vom Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Dies ermöglicht den Paaren, die seit dem 1. Juli 2022 in Zürich ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt haben, die geleistete Gebühr in der Höhe von Fr. 75.– zurückzufordern.

Fazit

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, finanziell nicht doppelt belastet und damit schlechter gestellt werden. Er erachtet es daher als notwendig, dass für die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe keine zusätzlichen Gebühren verlangt werden. Damit wird ein Beitrag zur Gleichstellung der Ehe für alle Paare geleistet. Der Stadtrat kann jedoch nicht in eigener Kompetenz einen Gebührenverzicht einführen, da ihm dazu die gesetzliche Grundlage fehlt. Er wird jedoch den Regierungsrat schriftlich darum ersuchen, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es den Gemeinden erlaubt, auf die Gebühr von Fr. 75.– zu verzichten. Weiter wird er anregen, diese Änderung – wie dies der Kanton Zürich auch getan hat – rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft zu setzen. Denn nur eine rückwirkende Inkraftsetzung ermöglicht eine Gleichbehandlung der Personen, die seit der Einführung der Ehe für alle bereits eine Gebühr für die Umwandlung bezahlt haben. Das Regionale Zivilstandsamt der Stadt Luzern bietet an, nach Inkraftsetzung einer allfälligen Rechtsgrundlage alle Betroffenen über die Möglichkeit der Rückforderung zu informieren. Dieser einmalige Aufwand kann das Regionale Zivilstandsamt der Stadt Luzern mit den bestehenden Ressourcen bewältigen.

¹ Stand 24. Oktober 2023.